

Neue Umsatzsteuerregeln

Am 1. Jänner 2010 tritt das Mehrwertsteuerpaket in Kraft und damit eine Neuregelung des Ortes der sonstigen Leistung, der sogenannte Leistungsort. Die Neuerungen im Check: Was sich ändert und worauf Unternehmer achten müssen.

Der Leistungsort ist für die Umsatzsteuer wesentlich, da die Umsatzbesteuerung nach den Regeln des am Leistungsort geltenden Umsatzsteuerrechts und damit dort gültigen Steuersätzen erfolgt. Für die Bestimmung des Leistungsortes nach dem Mehrwertsteuerpaket werden zwei Fälle unterschieden: Geschäfte zwischen zwei Unternehmern (Business to Business oder B2B) und Geschäfte zwischen Unternehmer und Nichtunternehmer (Business to Consumer oder B2C). Die Änderungen bei sonstigen Leistungen zwischen Unternehmern, auch B2B-Dienstleistungen genannt, ab 1.1.2010 im Überblick:

Als Unternehmer gilt jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen selbständig ausübt. Auch pauschalierte Land- und Forstwirte und Kleinunternehmer sind in diesem Sinne Unternehmer. Für die Bestimmung des Leistungsortes gilt aber auch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person wie typischerweise eine Beteiligungs-Holding mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als Unternehmer.

Bei der Erbringung von sonstigen Leistungen zwischen Unternehmen wird ab

2010 die B2B-Generalklausel angewendet: Danach werden sonstige Leistungen dort besteuert, wo der Empfänger ansässig ist. Hiervon gibt es allerdings einige Ausnahmen wie zum Beispiel Grundstücksleistungen oder künstlerische, wissenschaftliche und verwandte Leistungen.

Wird die sonstige Leistung von einem Unternehmer erbracht, der in Österreich weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder feste Niederlassung hat, kommt es zum Übergang der Steuerschuld. Das bedeutet die Umsatzsteuer wird vom Empfänger der sonstigen Leistung geschuldet. Sofern der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann die übergegangene Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden – somit kommt es zu keiner Belastung.

B2B-Generalklausel

Die B2B-Generalklausel gilt übrigens auch für das PKW-Leasing. Das PKW-Leasing gilt ab 2010 dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Least ein österreichischer Unternehmer also von einem deutschen Leasinggeber einen

PKW, ist dies in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. Die Umsatzsteuerschuld geht auf den österreichischen Leistungsempfänger über, der die Umsatzsteuer in seiner Umsatzsteuervoranmeldung erklärt.

Ein Vorsteuerabzug ist aber im Zusammenhang mit PKW nicht möglich! Da Leasing dann in Österreich steuerbar und steuerpflichtig ist, kann auch nicht mehr in Deutschland die Vorsteuer im Vergütungsverfahren geholt werden.

Zusammenfassend melden

Wer als Unternehmer sonstige steuerpflichtige Leistungen gemäß B2B-Generalklausel in einem anderen EU-Mitgliedsland erbringt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge System), müssen diese sonstigen Leistungen ab dem Jahr 2010 in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) erklärt werden. Die ZM ist bis zum Ende des nächstfolgenden Monats abzugeben, in dem grenzüberschreitend eine sonstige Leistung erbracht wurde. Bei einem Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum bis zum Ende des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats.

Wird die ZM elektronisch über Finanz-Online eingereicht, verlängert sich die Frist bis zum 15. des auf den Meldezeitraum zweitfolgenden Kalendermonats – und entspricht somit der Frist zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung.

Ab dem Jahr 2010 werden außerdem die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbaren sonstigen Leistungen – somit die in Österreich nicht steuerbaren sonstigen Leistungen, die unter die B2B-Generalklausel fallen und für die es zum Reverse Charge kommt – in der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuererklärung gesondert auszuweisen sein.

HINTERGRUND

Was Unternehmer berücksichtigen müssen

Falls Ihr Unternehmen sonstige Leistungen erbringt, sollten Sie sich schon jetzt auf die bevorstehenden Änderungen vorbereiten. Trennen Sie dafür in der Buchhaltung in der Pflichtige von nicht-meldepflichtigen Umsätzen – damit Sie schnell und einfach die ZM und die Umsatzsteuervoranmeldung (Erklärung) erstellen können.

Holen Sie außerdem die UID-Nummern Ihrer Kunden ein und prüfen Sie diese. Die UID-Nummern müssen in der ZM angegeben werden.

